

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26. Januar 2016

Nr. 3

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

- **Bekanntmachung Planfeststellung „Mitfahrerparkplatz an der A 38“**
hier: **Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Anlage eines Mitfahrerparkplatzes an der BAB 38, AS 20 (Querfurt) in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Gemarkung Esperstedt, Landkreis Saalekreis** 2 - 4

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 19.01.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-13/043**
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Schraplau für das Kalenderjahr 2016 4
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Schraplau für das Kalenderjahr 2016 4
- **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Schraplau für das Kalenderjahr 2016** 5

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land

- Anstalt öffentlichen Rechts -

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates vom 18.01.2016

aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 01-01-16**
Beschluss zu einer Personalangelegenheit 6
- **Beschluss-Nr.: 02-01-16**
Beschluss zu einer Rechtsangelegenheit 6

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale);

Referat Immissionsschutz

für die Gemeinde Farnstädt

- **Feststellung Unterbleiben UVP Legehennenanlage Farnstädt** 6, 7

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

Lutherstadt Eisleben

- **Hinweisbekanntmachung 4. Änderung der Verbandssatzung** 7

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schraplau

- **Bekanntmachung der Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Schraplau** 8

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steigra

- **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftssitzung 2016** 8, 9

Impressum 9

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**B e k a n n t m a c h u n g**

**Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Anlage eines
Mitfahrerparkplatzes an der BAB 38, AS 20 (Querfurt) in der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Gemarkung Esperstedt, Landkreis Saalekreis**

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (Vorhabenträger - VHT) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3a und 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Esperstedt beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 15.02.2016 bis 14.03.2016

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Bauamt, Nebengebäude, Zimmer 2 - zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 28.03.2016, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen

- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

Obhausen, den 25.01.2016

Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates der Stadt Schraplau vom 19.01.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-13/043**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Schraplau für das Kalenderjahr 2016

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau *beschließt* die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Schraplau für das Kalenderjahr 2016
- lt. Anlage.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Schraplau für das Kalenderjahr 2016 (Hebesatzsatzung)**, beschlossen am 19.01.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-13/043 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 20.01.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 20.01.2016

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer
der Stadt Schraplau für das Kalenderjahr 2016**

(Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils gültigen Fassungen, beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 19.01.2016 folgende Hebesatzsatzung für Realsteuern:

§ 1

Die Steuersätze – Hebesätze – für die Realsteuern werden für das Gebiet der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 350 v. H. |
| Grundsteuer B (für die Grundstücke) | 405 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.

Schraplau, den 20.01.2016

Frank Birke
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land **- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Beschlüsse aus der Versammlung des Verwaltungsrates am 18.01.2016
aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr.: 01-01-16**
Beschluss zu einer Personalangelegenheit
Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* eine Personalangelegenheit.
- **Beschluss-Nr.: 02-01-16**
Beschluss zu einer Rechtsangelegenheit
Der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR *beschließt* eine Rechtsangelegenheit.

Schraplau, den 19.01.2016

Dr. Dauderstädt
Kommissarischer Vorstand

- Siegel -

Bekanntmachungen des Landesverwaltungsamtes Halle (Saale)

- Referat Immissionsschutz -



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in 06279 Farnstädt, Landkreis Saalekreis

Die Fa. Querfurter Frischei GmbH & Co. KG in 06279 Farnstädt beantragte mit Schreiben vom 19.06.2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen mit 44.500 Hennenplätzen in Boden- und Freilandhaltung unter Errichtung eines Stallgebäudes zur Haltung der Hennen in einem 2-etagigen Volierensystem in 8 Gruppen mit 5.562 bzw. 5.563 Tieren je Gruppe, von 2 anschließenden Kaltscharräumen und Auslauffläche, 2 Futtersilos mit je 30 m³ Fassungsvermögen, einer Kotplatte mit Sammelgrube mit 6 m³ Volumen, einer Sammelgrube für Sozialabwasser mit 6 m³ Volumen, einer Lager- und Packstelle einschl. Sozialbereich, eines Flüssiggasbehälters mit 3.000 l Volumen sowie mit Aufstellung eines Notstromaggregates und eines Kadaverkühlcontainers, Errichtung eines Löschwasserteichs mit 300 m³ Fassungsvermögen, von Verkehrsflächen inkl. Einfriedung

auf dem Grundstück in **06279 Farnstädt**,

Gemarkung: **Farnstädt**,

Flur: **1**,

Flurstücke: **61/3, 3/1, 3/2, 4/1**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See Lutherstadt Eisleben

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

Die 4. Änderung der Verbandssatzung wurde durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ mit Beschluss Nr.: 21/2015 am 26.10.2015 beschlossen.

Die 4. Änderung der Verbandssatzung und die Genehmigung des Landkreises Mansfeld-Südharz Aktenzeichen 15.14.06.025.001 wurden im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz Ausgabe 12-2015, Erscheinungstag 19. Dezember 2015, 8. Jahrgang und im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Jahrgang 25, Erscheinungstag Mittwoch, den 25. November 2015, Nummer 11 veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schraplau

Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Schraplau

Die Jagdgenossenschaft Schraplau lädt hiermit alle Landeigentümer zur diesjährigen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Termin: Donnerstag, 10.03.2016
Beginn: 18.00 Uhr
Ort: „Jägerstube Hoffmann“ (ehemals TGA – Stedten)
Karl-Marx-Straße 60a , 06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Stedten

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht Vorstand
5. Rechenschaftsbericht Kassenwart
6. Entlastung des Vorstandes
7. Berichte der Jagdpächter
8. Sonstiges

Nordmann
Vorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steigra

Einladung zur öffentlichen Jagdgenossenschaftssitzung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die diesjährige Versammlung der Jagdgenossenschaft Steigra findet am **Donnerstag, d. 25.02.2016 um 18.00 Uhr** im Bürogebäude des Agrarunternehmens Steigra statt.

Alle Landeigentümer der Gemarkung Steigra, Kalzendorf und Jügendorf sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Verlesung des Protokolls zur Arbeit des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2014/15
4. Kassenbericht des Schatzmeisters
5. Entlastung des Jagdvorstandes
6. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft

Unterlagen zu den neu vergebenen Pachtrevieren (drei Jagdgebiete) mit Jagdkataster – Stand Januar 2016

Verteilung oder Verwendung des Reinertrages

Beschluss über den Ausschank von alkoholfreien Getränken zur Versammlung

Wahl eines neuen Jagdvorstandes

Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer wird in Einzelabstimmung vorgenommen.

7. Informationen der Revierinhaber zum Jagdbetrieb 2015/16
8. Verschiedenes

Der Vorstand

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.